

## Eine ‚ökumenische‘ Auslegung von Apg 15 in der Reformationszeit: Reginald Pole's *De concilio*

VON HERMANN JOSEF SIEBEN S. J.

### I. Einleitung

Luthers folgenschwerer Satz von der Fehlbarkeit der Konzilien ist nicht das einzige und nicht das letzte Wort des Reformators zum Thema Konzil. Hinter der ihm abgenötigten Negation eines traditionellen Theologoumenons verbirgt sich eine neue Konzeption, die auf ihre Weise an die ältere Tradition anknüpft. Die Verhärtung der Fronten von Anfang der Auseinandersetzung an hatte zur Folge, daß man katholischerseits in Luthers Position nur die Negation sah und sich nur mit ihr befaßte. Der Neuansatz des Reformators dagegen wird, so weit wir sehen, von keinem katholischen Autor aufgegriffen – mit einer rühmlichen Ausnahme: Reginald Pole. Diese große Gestalt<sup>1</sup> nicht nur der Kirchen- sondern auch der politischen Geschichte<sup>2</sup>, zusammen mit Contarini, Vittoria Colonna u. a.

<sup>1</sup> Leider fehlt immer noch eine modernen Anforderungen entsprechende wissenschaftliche Biographie. Zur ersten Orientierung unentbehrlich *W. Schenk*, Reginald Pole, Cardinal of England, London 1950; einen gerafften Überblick über die wechselhaften Schicksale seines Lebens bietet der bekannte Historiker der englischen Reformationsgeschichte *J. Gairdner*, Pole Reginald (1500–1558), in: DNB 46 (1896) 35–46; vgl. auch *A. Zimmermann*, Kardinal Pole, sein Leben und seine Schriften. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts, Regensburg 1893. Sehr aufschlußreich für Poles geistig-geistlichen Hintergrund, nämlich für das Milieu des italienischen Evangelismus bzw. der Bewegung der ‚spirituali‘ dieser Jahre ist *D. Fenlon*, Heresy and Obedience in Tridentine Italy. Cardinal Pole and the Counterreformation, London/Cambridge 1972. Weniger hilfreich zum Verständnis seiner Gestalt ist der Versuch *P. Simoncellis*, Il caso Reginald Pole. Eresia e santità nelle polemiche religiose del Cinquecento, Uomini e dottrine 23, Rom 1977, den „Mythos der Zweideutigkeit, von Häresie und Heiligkeit, die wiederholt von den ideologischen und religiösen Parteien von Mal zu Mal antithetischer ihm zugeschrieben wurden“ (17), zu rekonstruieren. Mit der letzten Phase seines Lebens, der Restauration der katholischen Kirche in England, befassen sich *R. H. Pogson*, Reginald Pole and the priorities of government in Mary Tudor's church, in: The historical journal 18 (1975) 3–20; *ders.*, Revival and reform in Mary Tudor's church: a question of money, in: JEH 25 (1974) 249 ff., und *J. I. Tellechea Idigoras*, Fray Bartolomé Carranza y el Cardenal Pole. Un navarro en la restauración católica de Inglaterra (1554–1558), Pamplona 1977. Die Pariser Dissertation, Les idées reformatrices de Reginald Pole et Gian Pietro Caraffa (1964), blieb leider unveröffentlicht.

<sup>2</sup> Zu Poles Friedensvermittlung zwischen Kaiser Karl V. und König Heinrich II. vgl. *H. Lutz*, Christianitas afflicta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552–1556), Göttingen 1962, 162 f.; 277 f. Lutz besorgte die Ausgabe von Poles Nuntiaturberichten aus den Jahren 1553–1556: Friedenslegation des Reginald Pole zu Kaiser Karl V. und König Heinrich II. (1553–1556). NED, Erste Abteilung 1533–1559, Bd. 15, Tübingen 1981; von Interesse hier die Einleitung XIII–XCVIII.

– Pole galt bis zur Thronbesteigung Marias der Katholischen in den zu Heinrich VIII. in Opposition stehenden Kreisen als virtueller Thronkandidat, denn seine Mutter Margaret, Tochter von Georg Plantagenet, war königlichen Geblüts.



„Mittelpunkt eines Reformkreises, in dem man eine tiefgreifende Erneuerung der Kirche mit humanistischer Geistigkeit und mit von Luther nicht unbeeinflusster Schriftfrömmigkeit vereinigen zu können glaubte“<sup>3</sup>, nimmt Luthers Neuansatz, wie er vor allem in seinem ‚Von den Konziliis und den Kirchen‘ zum Ausdruck kommt, zum Ausgangspunkt seiner eigenen äußerst originellen Konzeption. Sein *De concilio* hat in der ganzen vorausgehenden Tradition<sup>4</sup> und auch in der nachfolgenden kein Gegenstück. Es ist deswegen erstaunlich, daß sich die Forschung mit dem genannten Konzilswerk bisher nicht beschäftigt hat<sup>5</sup>, dies um so mehr, als Poles Bedeutung auf anderen Gebieten, z. B. der Staatsethik, seit einiger Zeit bekannt ist<sup>6</sup>. Selbst Hubert Jedin, der so manchen Quellentext zur Entwicklung der Konzilsidee aus der Vergessenheit gezogen hat und dem wir eine treffende Kennzeichnung von Poles Frömmigkeit verdanken<sup>7</sup>, hat sich, soweit wir sehen, nicht eingehender mit Poles *De concilio* befaßt.

Auf die näheren Umstände der Entstehung spielt Pole selber in der Einleitung seines Werkes an. Von Anfang an mit der näheren Vorbereitung des Trienter Konzils beauftragt, war Pole schon 1542 zusammen

<sup>3</sup> Lutz, *Christianitas* 276/7. Ebd. heißt es weiter: „Als einziger Nordländer in dieser Gruppe verkörperte er eine Frömmigkeits- und Geisteshaltung von unvergleichlichem Gepräge. Humanistische Weite und mystische Tiefe des Denkens machten ihn gleichermaßen aufgeschlossen für die Probleme der reformatorischen Theologie wie verdächtig für die römische Inquisition.“

<sup>4</sup> Vergleiche H. J. Sieben, *Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521)*, FTS 30, Frankfurt 1983.

<sup>5</sup> Zimmermann 236–241 enthält lediglich einen sehr oberflächlichen Überblick über das „merkwürdige Buch ... das heutzutage leider vergessen scheint“; Fenlon 102–115 verwendet *De concilio* unter vollständiger Absehung vom eigentlichen Gegenstand der Schrift, nämlich der Konzilsproblematik, als Quelle für Poles Reformgedanken und Rechtfertigungslehre.

<sup>6</sup> So schreibt z. B. Lutz, *Christianitas* 298/9 über Poles *Oratio de pace* von 1554: „Wer die ausgebreitete Literatur kennt, die das Anliegen der *Pax christiana* im 16. Jahrhundert hervorgerufen hat, wird nicht anstehen, dieser Schrift eine Sonderstellung und eine ungewöhnliche Bedeutung zuzumessen. Vergleichend könnte man an Erasmus denken, dem das Thema des Friedens gewiß sehr am Herzen lag ... Aber die eigenwillige Kraft der geschichtstheologischen Deutung des europäischen Konfliktes, die prophetenartige Unmittelbarkeit und die rückhaltlose Spiritualität von Poles Fürstenpredigt wird man bei dem Humanisten vergebens suchen.“ Der gleiche Forscher nennt 277 Poles *Apologia ad Carolum Quintum* (1539) „die erste großangelegte Kritik der Staatslehre Machiavellis“ und meint, daß Pole „bis heute in der Geschichte der politischen Ideen des 16. Jahrhunderts den ihm gebührenden Platz nicht erhalten hat“, *Ragione di stato und christliche Staatslehre im 16. Jahrhundert*, Münster 1961, KLK 19, 26–35, hier 26.

<sup>7</sup> H. Jedin, *Girolamo Seripando, Sein Leben und Denken im Geisteskampf des 16. Jahrhunderts*, II, Würzburg 1937, Cass. 3, 324: Seripando sah in Pole „den vollkommenen Christen, dem es galt mit aller Kraft nachzustreben. Seine schlichte biblische, auf das Wesentliche gerichtete Frömmigkeit, die strenge, auf das Gewissen abgestellte Sittlichkeit und die Milde seines Urteils, die Ergebenheit, mit der er die schweren Schicksale seines Lebens trug, angefangen von der Vernichtung seiner Familie durch Heinrich VIII. bis zur Absetzung als Kardinallegaten durch Paul IV., heben ihn in Seripandos Augen hoch über alle andern ihm bekannten christlichen Persönlichkeiten hinaus“. Vgl. *ders.*, *Il cardinal Pole e Vittoria Colonna*, in: *ItFr* 22 (1947) 13–30, deutsch in: *ders.*, *Kirche des Glaubens, Kirche der Geschichte*, Freiburg 1966, I, 181–194.



mit Giovanni Maria del Monte und Marcello Cervini zu Legaten a latere des künftigen Konzils ernannt worden. Während sich die beiden Kollegen schon Ende Februar 1545 zur Eröffnung des Konzils nach Trient begaben, blieb Pole auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes noch einen guten Monat in Rom, nicht nur um vor den Häschern Heinrichs VIII. sicher zu sein, sondern auch um die nötige Muße zu haben, sich einige grundsätzliche Gedanken über das bevorstehende Konzil zu machen. Was er bei dieser etwa einen Monat dauernden Meditation zu Papier gebracht hatte, schickte er seinen beiden Kollegen nach Trient voraus mit einer ausdrücklichen Widmung an sie, und der Bitte um Korrektur und Stellungnahme<sup>8</sup>. Welchen Anklang die Schrift bei den beiden genannten Kardinälen fand, wissen wir nicht, dürfen aber wohl vermuten, daß sie nicht weniger beeindruckt waren als der ihnen geistesverwandte Girolamo Seripando, der 15 Jahre später die Drucklegung betreiben sollte<sup>9</sup> und das Werk bei dieser Gelegenheit mit überschwänglichem Lob bedenkt. Nie habe er einen Autor gesehen oder gelesen, aus dessen Geist so göttliche Gedanken entsprungen<sup>10</sup>.

Pole charakterisiert seine Schrift selber als eine Art Essay (conatus); es handele sich um eine Reihe von Notizen (capita quaedam), eine Skizze bzw. einen Entwurf (adumbratio), jedenfalls kein opus perfectum<sup>11</sup>. Alle Beweise und längeren Erörterungen seien weggelassen, lediglich die *summa rerum et argumentorum* werde geboten<sup>12</sup>. Was Kürze und Dichte des Textes angeht, entspricht das aus insgesamt 86 Fragen und Antwor-

<sup>8</sup> Reginald Poli liber de concilio, dicatus Joanni Mariae cardinali de Monte et Marcella cardinali sanctae crucis, concilii Tridentini praesidentibus, in: MHCT 3, 303–371, hier 303. Der Traktat ist ebenfalls abgedruckt in Rocabertis Bibl. max. pont. 18, 312–345. Fenlon 102, Anm. 3 läßt Pole Ende März, nach der Abreise der beiden Legaten, die Niederschrift des Traktates beginnen und schon Ende April beenden und nach Trient absenden, da er selber schon am 4. Mai in Trient eintrifft.

<sup>9</sup> Poles *De concilio* erscheint 1562 als erster Druck der unter Paul IV. neu in Rom gegründeten und von Paolo Manuzio geleiteten Druckerei. Wegen Bedenken der Inquisition gegen Poles Werk verzögerte sich die Drucklegung um Monate. Am 2. Februar 1562 kam eine erste Sendung mit Exemplaren in Trient an. Später wurden 200 weitere Exemplare zur Verteilung an die Konzilsteilnehmer nachgeschickt. Einzelheiten bei Jedin, Seripando 3, 101–104.

<sup>10</sup> Brief Seripandos an Morone vom 11. Sept. 1561, abgedruckt bei Jedin, Seripando 3, 636–637, hier 636: „... m'è parso tale questa seconda volta che l'ho letto (scil. Poles *De concilio*) qual mi parve la prima, che fu quel tempo istesso che fu scritto, pieno di pietà, di verità et di cose non solo rare, ma che non hanno comparatione. Ne io ho mai visto ne letto autore, a che nascessero nel animo così divini concetti, come alla bonae memoriae dell'autore di questo libro. Della sana dottrina, del quale ancorche si possano vedere et leggere gravissimi testimonii de tanti libri, quanti egli scrisse, niente di meno da questo, che è forse il più breve, quando si desse in luce, senne harebbe tal cognitione et tanto certa notitia che si potrebbe veramente dire che dall' ugnia (come di dice) si conosce il leone, et così Monsignore Illustrissimo di Mantua principalmente et poi Monsignore di Modena et io siamo concorsi in un parere che questa operetta come divina più presto che humana si al prima che faccia testimonio al mondo della vita innocente et pietà veramente christiana di quel buon signore“.

<sup>11</sup> MHCT 3, 303–304. Vgl. auch ebd. quaestio 24, 317: notae potius quam explicatio doctrina.

<sup>12</sup> Ebd. 43, 330.



ten bestehende Werk tatsächlich weitgehend dieser Kennzeichnung. Aber in der Anlage ist es viel systematischer, als die lose Abfolge von Fragen und Antworten auf den ersten Blick vermuten läßt. Es ist eine deutliche Zweiteilung zu erkennen: nach einer einleitenden quaestio beziehen sich die folgenden quaestiones 2–78 eindeutig auf den Konzilsbegriff als solchen, auf das concilium in genere; die verbleibenden quaestiones 79–86 hingegen auf das konkrete, bevorstehende Konzil von Trient. Auch innerhalb des ersten Hauptteils ist nochmals eine eindeutige Dreiteilung bzw. Vierteilung – eine Dreiteilung ergibt sich, wenn man die forma des Apostelkonzils als Teilaspekt der *personae* des Konzils betrachtet, eine Vierteilung, wenn man die *forma* als selbständige Frage auffaßt – erkennbar: I. Zum Begriff des Generalkonzils (2–13)<sup>13</sup>; II. *personae* des Apostelkonzils (14–55)<sup>14</sup>, III. *personae* der späteren Generalkonzilien (56–78)<sup>15</sup>. Der Hauptteil B. ist seinerseits dreigeteilt: I. materia und causa des bevorstehenden Trienter Konzils (79), II. remedia (80–83), III. Spezielle Aufgabe der Legaten (84–86).

Wie sehr sich Poles *De concilio* auch sonst im Formalen von den thematisch verwandten Texten dieses genus litterarium unterscheidet, zeigt der Vergleich mit älteren<sup>16</sup> oder zeitgenössischen Traktaten *De concilio*, z. B. mit Marcus Mantua Benavidius' *Dialogus de concilio*<sup>17</sup> bzw. Thomas Campeggios (1481/3–1564) *De auctoritate et potestate sacrorum conciliorum*<sup>18</sup>. Während Benavidius' Konzilswerk sich wenigstens durch die Dialogfassung von den übrigen Vertretern dieses genus unterscheidet, ist Campeggios Traktat ganz in der traditionellen Form abgefaßt. Die traditionelle Lehre mit ihren traditionellen Fragen wird in der traditionellen Form, d. h. weitestgehend in kanonistischer Beweisführung abgehandelt. Diese kanonistische Beweisführung ist selbst in Benavidius' Dialog vorherrschend. Die nach Humanistenart eingestreuten Klassikerzitate ändern an diesem Grundmuster des Textes nichts. Pole dagegen läßt jede Form kanonistischer Argumentation beiseite, er argumentiert ausschließlich biblisch und, in einer für ihn ganz spezifischen Weise<sup>19</sup>, historisch.

<sup>13</sup> Nochmals zweigeteilt: 1. Definition, Begriff und Teilnehmer: 2–7; 2. Das Konzil als Werk des Heiligen Geistes: 8–13.

<sup>14</sup> Untergliederung: 1. Petrus (14–31); 2. Sonstige: Paulus Barnabas, Jakobus (32–38); 3. Forma des Konzils, ratio et via controversias sedandi (39–55).

<sup>15</sup> Untergliederung: 1. Sedes apostolica (56–71); 2. Kaiser (72–78).

<sup>16</sup> Vgl. *Sieben*, Traktate.

<sup>17</sup> Venedig 1541, abgedruckt in Labbe/Cossart, *Sacrosancta Concilia*, Appendix II, Venedig 1728, 629–648.

<sup>18</sup> Venedig 1555, abgedruckt in: *Tractatus universi iuris*, XIII, 1, Venedig 1584, 398–414.

<sup>19</sup> *Fenlon* 30/31 charakterisiert diese Form historischer Argumentation sehr gut, wenn er schreibt: „From this time (d. h. Poles Kontakten mit den Vertretern einer neuen biblischen Exegese, Johannes Campensis und Isidorus Clarus OSB, zur Zeit seiner Paduaner Studienjahre) forward, we find in his writings a pervasive consciousness of God's continuous dealings with mankind in History. Pole's thought becomes from this date permeated by the Bible. The effect may be described as follows. He learnt to apply the Bible as an interpretative



Die formale Originalität von Poles Konzilstraktat ist aber nur äußerer Ausdruck einer weit wichtigeren inhaltlichen Eigenständigkeit. Poles außerordentliche Originalität besteht, kurz gesagt, darin, daß er die Frage nach dem Konzil in einem inneren Zusammenhang mit der durch Luther aufgeworfenen Frage nach dem Wesen der Kirche und der Rechtfertigung sieht: Das Konzil zeigt in exemplarischer Verdichtung, was Kirche ist: Kirche ist Übereinstimmung mit dem Glauben des Petrus/Papstes. Das Konzil zeigt gleichzeitig, wie der Mensch vor Gott gerecht wird, nämlich durch den Glauben, der in der Liebe wirksam ist. In seinem subjektiven Vollzug, d. h. in der Zustimmung (consensus) seiner Teilnehmer zum Glauben des Petrus stellt das Apostelkonzil die Antwort auf Luthers Frage nach dem Wesen der Kirche dar; in seinem objektiven Ergebnis (Glaube des Petrus und Aposteldekret) gibt das Apostelkonzil die Antwort auf Luthers Frage nach der Rechtfertigung des Sünders vor Gott: der Mensch wird gerechtfertigt durch Glaube und Liebe<sup>20</sup>.

Bestimmt man, wie hier angedeutet, Poles *De concilio* als einen Dialog mit Luther über Kirche, Rechtfertigung und Konzil, dann ist damit natürlich die weitere Frage nach der literarischen Abhängigkeit Poles von Martin Luther gestellt. Diese scheint uns so gut wie gewiß zu sein; denn es gibt keine andere vernünftige Erklärung für die in entscheidenden Zügen frappierende Übereinstimmung von Poles und Luthers Auslegung von Apg 15. Die Frage ist lediglich, welchen Luthertext Pole bei der Ausarbeitung seines *De concilio* benutzt hat; denn der Reformator hat die genannte Perikope zweimal ausführlich ausgelegt, einmal in der *Predigt über das 15. Capitel der Apostelgeschichte* vom 1. Juni 1524, das andere Mal in seiner Schrift von den *Konziliis und den Kirchen* von 1539. Die Predigt wurde auf Grund einer Nachschrift ein erstes Mal wohl schon im Jahre 1525 außerhalb Wittenbergs unter dem Titel *Ain Sermon von der freyhait der gewissenn Vber das XV Cap ...* gedruckt. Zusammen mit einer Predigt über Apg 16 erschien die Ansprache in erweiterter Fassung nochmals in drei Drucken des Jahres 1526, die beiden ersten unter dem Titel *Zwue Sermon auff das XV. und XVI Capitel vnn der Apostel geschichte*<sup>21</sup>. Daß

---

key to history, including the events of his own time. Time became for him the movement of Providential history; he began to read events in the light of what the Scriptures yielded. Henceforward, his response to experience invariably took the form, almost instinctively, of a meditation on the Bible; his problems were resolved in Scriptural commentary; his conception of the Church ... was from this time forward intimately formed and coloured by the text of Scripture. And at the same time, his attention began to turn to the question of justification by faith<sup>4</sup>.

<sup>20</sup> Zu Poles Standpunkt in der Rechtfertigungsfrage vgl. *Fenlon*, vor allem 100–136, 161–208.

<sup>21</sup> Die Weimarer Ausgabe bietet Luthers Predigt über Apg 15 in insgesamt vierfacher Überlieferung. Zu den beiden genannten Drucken von 1525 und 1526 kommen noch zwei Nachschriften hinzu, vgl. WA 15, 578–602. Ebd. 571–575 Einzelheiten zu Datierung und sonstigen Einleitungsfragen. – Der Text von ‚Von den Konziliis und den Kirchen‘ vgl. WA 50, 509–653, ebd. 489–509 Einleitung.



Pole Luthers *Von den Konziliis und den Kirchen* benutzt hat, dürfte sich nun aus dem Umstand ergeben, daß er Gedanken zur Unzuchtsklausel des Aposteldekrets vorlegt, die nur in dem Konzilswerk von 1539, nicht aber in der Predigt von 1524 enthalten sind. Ob der Engländer außerdem die Predigt über Apg 15 kannte und benutzte, muß offenbleiben, da sich die beiden Auslegungen im übrigen im wesentlichen gleichen. Poles literarische Abhängigkeit von Luther in der Auslegung von Apg 15 ist um so wahrscheinlicher, als er sich grundsätzlich für die Lektüre der Werke Luthers eingesetzt hat. In diesem Sinne sprach er sich vor den Trienter Konzilsvätern aus. Man müsse die Bücher der Gegner ohne Voreingenommenheit lesen, es gehe nicht an zu urteilen: dies hat Luther gesagt, also ist es falsch<sup>22</sup>. Da also zum Zeitpunkt der Abfassung von *De concilio* die obengenannten Luthertexte verbreitet waren, Pole sich andererseits prinzipiell für die Lektüre der Lutherwerke einsetzte, scheint es vernünftig, die auffallenden Übereinstimmungen zwischen Pole und Luther in der Auslegung von Apg 15 dadurch zu erklären, daß der Engländer das Werk des Deutschen kannte und benutzt hat.

In sechs Schritten versuchen wir im folgenden Poles Dialog mit Luther, unmittelbar über das Konzil, mittelbar über Kirche und Rechtfertigung, zur Darstellung zu bringen. Zunächst ist zu handeln über das Apostelkonzil als Archetyp kirchlicher Konzilien (II), dann über den Heiligen Geist als ‚Hauptperson‘ des Konzils (III). Es folgen die übrigen Personen des Konzils, vor allem Petrus (IV) und die anderen (V). Ein fünfter Schritt befaßt sich mit der spezifischen Form oder Struktur des Konzils (VI) und ein sechster, abschließend, mit Poles Konzilsbegriff (VII). Der größeren Klarheit wegen nehmen wir im Vergleich zu unserer Quelle einige Umstellungen in der Reihenfolge der genannten Gegenstände vor. Dies betrifft vor allem den 7. Schritt, mit dem Pole seinen Traktat beginnt.

## II. Das Apostelkonzil als Archetyp der Generalkonzilien

Zum Einstieg in Poles Konzilstheologie scheint es ratsam, zunächst nach seinem eigenen Ansatz, seiner Grundidee zu fragen. Diese aber lautet: Alle wesentlichen Aussagen über Konzilien sind in der Schrift, näherhin im Bericht der Apostelgeschichte über das sog. Apostelkonzil

<sup>22</sup> Pole, Rede vom 21. Juni 1546, CT 1, 82, 38 ff.: *Illud autem velim a patribus observari, ut libros omnes, etiam adversariorum, non ut adversariorum, sed ut cuiuslibet alterius, legant, et nolint protinus dicere: id Luterus dixit, ergo falsum est; nam mos est et semper fuit haeticorum ut vera falsis immisceant, ut eorum mendacia magis credibilia suis sequacibus faciant, quod ni facerent, eorum libros nullus legeret. Legendi sunt igitur aequo animo libri cuiuscumque vel a quocumque editi et id tenendum, quod bonum est, refutandum quod malum, ne dum omnia confutare statim malumus, veritatem saepius quam quaerimus, amittamus. Id nostra aetate evenit viro et pio et docto Alberto Pighio, qui dum in articulo de peccato originis omnia adversariorum confutare voluit, in Pelagianorum haeresim propemodum lapsus est.*



enthalten. Insofern stellt das Apostelkonzil die Form, den Typus, den Archetyp für alle folgenden Konzilien dar<sup>23</sup>, insbesondere der späteren Generalkonzilien als solcher. Denn das Apostelkonzil war selber auch schon ein Generalkonzil im eigentlichen Sinne des Wortes; die Heidenchristen waren nämlich durch Paulus und Barnabas und die Apostel überhaupt vertreten, auf dem Spiel stand der Friede der ganzen Kirche, Petrus mit seiner universellen Vollmacht war zugegen<sup>24</sup>.

Originell ist an diesem Ansatz natürlich nicht die Bezugnahme auf das Apostelkonzil als solchem – diese gab es schon in der Alten Kirche<sup>25</sup> und wurde das ganze Mittelalter hindurch<sup>26</sup> praktiziert –, sondern die Tatsache, daß alle Aussagen über das Konzil in den Rahmen einer Auslegung von Apg 15 gestellt werden. Apg 15 ist nicht ein *locus de conciliis* neben anderen, sondern der einzige!

Was ist näherhin der Grund für diese archetypische Funktion der in Apg 15 geschilderten Versammlung? Die einzigartige, unwiederholbare ‚Würde‘ der auf ihr versammelten *personae*, der Apostel, macht das Apostelkonzil zur schlechthinnigen Norm aller folgenden Konzilien. Denn die Apostel sind ja noch vom guten Hirten selber in allem belehrt worden, was zur Leitung der Herde vonnöten ist<sup>27</sup>. Indem Pole in der angegebenen Weise das Apostelkonzil zum Archetyp aller kirchlichen Synoden macht, diese also jenem schlechthin unterordnet, macht er sich einen entscheidenden Aspekt der Lutherschen Konzilsidee zu eigen<sup>28</sup>.

Das Apostelkonzil ist näherhin Archetyp aller folgenden Konzilien unter zwei wesentlichen Rücksichten: Durch das Apostelkonzil ist, erstens, der Personenkreis festgelegt, der Teilnahmerecht hat. Es handelt sich um vier Kategorien von Personen, ‚repräsentiert‘ durch Petrus, Paulus und Barnabas, Jakobus und die Ältesten<sup>29</sup>. Das Apostelkonzil enthält, zweitens, die Grundformel, das Muster (*forma*) für die Beilegung aller innerkirchlichen Konflikte und Kontroversen<sup>30</sup>. Was näherhin damit gemeint ist, wird weiter unten erklärt werden. Pole macht sich selbst den Einwand, ob denn tatsächlich alle<sup>31</sup> auf den späteren Konzilien vertretenen *personae* auf dem Apostelkonzil archetypisch zugegen waren, und räumt

<sup>23</sup> 33,323–324: ... (est) quasi typus et forma omnium conciliorum, quo scilicet respicientes, qui deinceps concilia celebraturi essent, omnia quae vel ad eos aliquo modo pertinerent qui conciliiis praeesse vel interesse debent, vel etiam ad modum decidendi omnes controversias, quae materiam conciliiis celebrandis dare solent, tamquam in archetypo, ut rite et ordinate celebrari possent, perspicerent.

<sup>24</sup> 32,323.

<sup>25</sup> Vgl. Sieben, Die Konzilsidee der alten Kirche, Paderborn 1979, 407–423.

<sup>26</sup> Sieben, Traktate 141–147. <sup>27</sup> 33,323.

<sup>28</sup> Vgl. ‚Von den Konziliis und den Kirchen‘, WA 50, 526–530, 560–568. Wir kommen in einer weiteren Studie auf Luthers Konzilsidee zurück.

<sup>29</sup> 34, 324: *Primum enim genus constituit persona Petri, alterum Pauli et Barnabae, tertium Jacobii, quartum vero genus intelligo eos facere, qui generatim nominantur seniores.*

<sup>30</sup> Vgl. Anm. 23.

<sup>31</sup> 36,325: ... (personas), quae interesse solent in conciliis, ... omnes iis personis, quae in Hierosolymitano concilio interfuerunt, significantes esse diximus.



ein, daß hinsichtlich der Teilnahme des Kaisers und weltlicher Mächte eine gewisse Abweichung der späteren Konzilien eingetreten ist. Insofern bleibt jedoch das Apostelkonzil für das Teilnahmerecht normativ, als die Kaiser auf den Konzilien niemals Stimmrecht bekommen haben<sup>32</sup>. Ist das Apostelkonzil in der genannten Weise Archetyp aller späteren Konzilien, dann enthalten dieselben inhaltlich nichts anderes als Interpretationen, Auslegungen eben des auf dem Apostelkonzil definierten Glaubens einerseits, und des dort aufgestellten Aposteldekrets andererseits. Hinsichtlich der anwesenden Personen stellen sie einen Nachvollzug, eine Nachahmung des Apostelkonzils dar<sup>33</sup>. Dies läßt sich im einzelnen aufzeigen sowohl für das Nicaenum als auch für die folgenden drei großen Konzilien der Alten Kirche. Jeweils ging es um eine Entfaltung, eine weitere Erklärung des *verbum fidei*, des Glaubens, den Petrus auf dem Apostelkonzil bekannt hat, und um eine Konkretisierung des *verbum caritatis*, der Liebe, aus der auch schon das Aposteldekret erwuchs<sup>34</sup>. Die Übereinstimmung mit dem Apostelkonzil stellt sogar das Kriterium für die Rezeption der Konzilien dar. Es werden von der Kirche diejenigen Konzilien rezipiert, die hinsichtlich ihrer Beschlüsse und der teilnehmenden Personen mit dem Apostelkonzil übereinstimmen<sup>35</sup>.

### III. Der Heilige Geist als ‚Hauptperson‘

Der dargelegte Ansatz ist nun weiter zu entfalten, und zwar in einem doppelten Schritt. Sowohl was die *personae* als auch was die Struktur (forma) angeht, ist jeweils zunächst der Blick auf das Apostelkonzil zu werfen, dann zu fragen, was sich aus dessen archetypischer Funktion für die späteren Konzilien ergibt. Bevor wir auf die menschlichen Personen eingehen können, ist eine für die Konzilsidee Poles entscheidende Ergänzung oder Präzisierung zu machen: Die Hauptperson (*princeps persona*) ist noch überhaupt nicht genannt worden, nämlich der Heilige Geist. Er ist es, der allen übrigen teilnehmenden Personen ‚Kraft‘ und ‚Stärke‘ gibt. Im Vergleich zu ihm sind sie alle, Petrus, Paulus, Barnabas, Jakobus und die Ältesten, nur ‚Diener‘ und ‚Werkzeuge‘. In seinem Namen wurde auch das Apostelkonzil einberufen und das Aposteldekret verkündet<sup>36</sup>.

Mit dieser Lehre vom Heiligen Geist als Hauptperson sagt Pole im Grunde nichts Neues, er gibt damit lediglich die traditionelle Lehre von der Inspiriertheit der Konzilien in etwas verfremdeter Form wieder. Vergleichsweise völlig neu, und so nicht in der Tradition belegt, ist aber dann

<sup>32</sup> 73, 356; vgl. auch 72, 355.

<sup>33</sup> 71, 354: *Hoc vero illud concilium fuisse intelligimus, ex quo cetera omnia exemplum et formam capiant, ad quam omnia sua decreta dirigant.*

<sup>34</sup> 72, 354.

<sup>35</sup> 55, 338.

<sup>36</sup> 35, 324.



die nähere Art und Weise, wie er sich das Wirken dieser Hauptperson des Konzils vorstellt. Gängige Auffassung ist nämlich, daß der Heilige Geist die Teilnehmer des Konzils bei der Erkenntnis der Wahrheit erleuchtet, sie insofern inspiriert<sup>37</sup>. Pole sieht dagegen *den* Geist am Werke, der den Menschen in der Rechtfertigung geschenkt wird, der Geist der Bekehrung, der Umkehr, kurz der Geist der Paulusbriefe, besonders des Briefes an die Römer<sup>38</sup>. Der englische Kardinal konzipiert das Wirken des Geistes auf dem Konzil nach dem Modell seines Wirkens in den einzelnen Gläubigen. Seine wesentliche Frucht ist auf dem Konzil keine andere als im Leben des *einzelnen* Gläubigen: *verbum fidei* und *verbum caritatis*, Glaube und Liebe. Hier bringt sie der einzelne hervor, dort ein Kollektiv<sup>39</sup>. Ist die Hauptperson des Konzils dieser biblisch-paulinische Geist, der Geist, der dem Sünder in seiner Rechtfertigung vor Gott geschenkt wird, dann erhellt unmittelbar, warum Pole kein gleichsam neutrales Konzil kennt. Wo dieser Geist nicht oder noch nicht geschenkt ist, sind die Menschen notwendig Sünder und als solche in Auflehnung und Rebellion gegen Gott, suchen sie notwendig statt der Ehre Gottes und des Heils des Nächsten die eigene Ehre und den eigenen Nutzen. Musterbeispiel eines solchen von Gottes Geist nicht geleiteten und deswegen zwangsläufig widergöttlichen Konzils ist der Turmbau zu Babel. Sein Dekret lautet: „Auf, wir wollen uns eine Stadt und einen Turm bauen, dessen Spitze bis in den Himmel reichen soll und wollen *uns* einen Namen schaffen (Gen 11, 4)“! Wer nicht aus dem Geiste wiedergeboren ist, steht, auch auf den Konzilien, unter der Herrschaft dieses Dekretes, dieses Gesetzes. Aus seinem Geist entstehen alle Reiche dieser Welt. Gegen deren Konzilien werden die Konzilien der Kirche versammelt und abgehalten<sup>40</sup>. Es liegt auf der Hand, daß diese Konzilien der Kirche in der Sicht Poles Wagnischarakter haben. Sie verwirklichen ihr ‚widerweltliches‘ Wesen nicht automatisch, sondern im Maße als sie ‚im Heiligen Geist‘ die jeder rein menschlichen Versammlung innewohnende Eigendynamik überwinden. Diese Natur- oder Eigendynamik wird von Pole treffend mit dem Turmbau-Konzil von Gen 10 beschrieben. Hier stellt sich freilich die Frage, ob im Rahmen dieser Konzeption noch Unfehlbarkeit des Konzils denkbar ist. Tatsache ist jedenfalls, daß Pole das Theologoumenon der Unfehlbarkeit nirgendwo in seinem Traktat erwähnt.

Wenn der Heilige Geist die Hauptperson des Konzils ist, dann folgt daraus für die Geschichte der Konzilien: Konzilien kann es erst geben, seit der Geist ausgegossen ist, d. h. seit Pfingsten<sup>41</sup>. Die in Apg 15 geschilderte Versammlung ist, weil der Geist schon ausgegossen ist, das er-

<sup>37</sup> Vgl. Sieben, *Alte Kirche*, Register „Inspiration“, *ders.*, Traktate, ebd.

<sup>38</sup> 30, 336.

<sup>39</sup> Auf beides, *verbum fidei* und *verbum caritatis*, werden wir w. u. noch näher eingehen.

<sup>40</sup> 10, 310.

<sup>41</sup> 8, 308.



ste Konzil, ja, wie wir weiter oben bereits gesehen haben, das erste Generalkonzil. Die Versammlungen des alten Israel können aus dem angegebenen Grund nicht als Konzilien gelten, denn der Geist ist hier nur partiell und unter dem Schleier des Gesetzes gegeben, keineswegs voll ausgegossen. Noch viel weniger kann, aus dem gleichen Grunde, von Konzilien der Heiden die Rede sein<sup>42</sup>. Damit kritisiert Pole offensichtlich eine unter Kanonisten und Theologen seiner Zeit verbreitete Auffassung<sup>43</sup>. Mit der These vom Apostelkonzil als erstem Generalkonzil<sup>44</sup> bezieht Pole ebenfalls Stellung in einer innerkanonistischen Kontroverse. Gegen Matthias Ugoni<sup>45</sup> teilt er mit Dominicus Jacobazzi die Ansicht<sup>46</sup>, daß das Apostelkonzil und nicht das Nicaenum das erste Generalkonzil war, freilich mit anderer Begründung: konstitutiv für die Existenz des Generalkonzils ist nicht die Person des Petrus, sondern die des Heiligen Geistes.

Weil der sich selbst identische, dem Tod nicht unterworfenen Geist die ‚Hauptperson‘ des Konzils ist, kann das Apostelkonzil seine archetypische Funktion überhaupt ausüben, d. h. ist sichergestellt, daß die nachfolgenden Konzilien tatsächlich, was *personae* und *forma* angeht, mit dem Apostelkonzil übereinstimmen. So wie der Geist auf dem Apostelkonzil Petrus auserwählte und durch seinen Mund den Heilsglauben des Konzils verkündete, hat er auf den folgenden Konzilien die Päpste erwählt, und durch ihren Mund eben diesen gleichen Heilsglauben entfaltet und erklärt. Wie er auf dem Apostelkonzil die Zustimmung der übrigen *personae* des Konzils zur *fides Petri* gewirkt hat, so bewirkt der gleiche Heilige Geist den *consensus* der verschiedenen Bischöfe zur Glaubensvorlage der Päpste<sup>47</sup>.

Daß Pole an seiner streng biblisch-paulinischen Konzeption des die Konzilien leitenden und sie beherrschenden Heiligen Geistes konsequent festhält, läßt sich durch verschiedene Einzelbeobachtungen aufzeigen und bekräftigen. Ein „im Heiligen Geist“ angekündigtes Konzil ist so für Pole ein Konzil, das in der Intention des Berufenden auf nichts anderes abzielt als auf die Ehre Gottes in Christus Jesus und das Heil aller Gläubigen. Hat das Konzil nicht einzig die Ehre Gottes und das Heil *aller* Gläubigen im Auge, sondern irgendwelche rein menschlichen Vorteile, sei es eines einzelnen, sei es einzelner Völker oder Teile der Kirche, dann ist es von der Art des Konzils von Babylon, von dem oben die Rede war, dann ist es vom Menschengestalt beherrscht, der dem Heiligen Geist immer entgegengesetzt ist. Was immer von einem solchen Konzil beschlossen wird, steht im Gegensatz zu den Beschlüssen der von der Kirche anerkannten

<sup>42</sup> 9, 309.

<sup>43</sup> Vgl. Matthias Ugoni, *De concilio*, zitiert bei *Sieben*, Traktate 257–258, vor allem Albert Pighe, *Assertio hierarchiae ecclesiasticae ad Paulum III. libri VI*, 6, 1; Ausg. Köln 1538, fol. 322D–323F.

<sup>44</sup> 30, 321. <sup>45</sup> Vgl. *Sieben*, Traktate 260–261. <sup>46</sup> Ebd. 237. <sup>47</sup> 56, 338.



Generalkonzilien<sup>48</sup>. Eigens unterstreicht Pole, daß, um wirklich vom Heiligen Geist beherrscht zu sein, das Konzil die Ehre Gottes ‚in Jesus Christus‘ intendieren muß. Weil diese Intention den Versammlungen des alten Israel fehlte, es hier nur um die Ehre Gottes ging, nicht aber um die Ehre Gottes in Jesus Christus, gab es im vorchristlichen Judentum keine Konzilien im eigentlichen Sinn des Wortes<sup>49</sup>. Aus eben dieser paulinisch-biblischen Konzeption des Geistes ergibt sich weiterhin Poles Forderung, das Trienter Konzil müsse mit einem Schuldbekenntnis des Papstes und des Kaisers beginnen. Da ein derartiges Schuldbekenntnis nur ‚im Heiligen Geist‘ möglich ist, wäre ein solcher Akt der Buße ein sichereres Zeichen für die Gegenwart des Geistes, als es die Feuerzungen über den Häuptern der Apostel waren<sup>50</sup>. Der zu Beginn des Konzils in dem Hymnus *Veni creator spiritus* herbeigerufene Heilige Geist geht nur durch ein Tor ein, durch das Tor der Buße und Bekehrung. Wenn die beiden Häupter der Christenheit durch eben dieses Tor ins Konzil einziehen, gibt es begründete Hoffnung, daß der Geist durch das Konzil sein Werk der Reform an den übrigen Gliedern der Kirche fortsetzt<sup>51</sup>. Von eben diesem Geist der Bekehrung und Buße müssen speziell die päpstlichen Legaten erfüllt sein, sonst kommt ihr zu Beginn des Konzils zu sprechendes großes Bußgebet (Dan 9, 4–19) nicht aus ehrlichem Herzen, sonst ist der Hymnus aus ihrem Mund *Veni creator spiritus* geheuchelt und unwahr<sup>52</sup>. Das Konzil wird schließlich die unter den Christen bestehenden Spaltungen und Polarisierungen nur überwinden können, wenn ihre Herzen vom Geist der Bekehrung und der Buße erfüllt sind. Denn eben dieser Geist läßt die Teilnehmer des Konzils sich selber als Sünder und als schuldig am Unheil des Nächsten erkennen, statt die Schuld jeweils auf die andern zu schieben und schafft so Eintracht, zunächst im Bekenntnis der eigenen Schuld, dann auch in den übrigen Fragen, die die Kirche bewegen<sup>53</sup>.

#### IV. Petrus und die sedes apostolica

Die ‚Hauptperson‘ des Konzils schlechthin ist der Heilige Geist. Die führende Rolle unter den menschlichen *personae* des Apostelkonzils hat eindeutig Petrus. Pole belegt diese führende Rolle des Petrus im Apostelkollegium nicht nur aus dem unmittelbaren Kontext von Apg 15, sondern

<sup>48</sup> 11, 310.      <sup>49</sup> 12, 311.

<sup>50</sup> 83, 363–364. – Ein solches Schuldbekenntnis von Papst und Kaiser wäre eine glaubwürdige Einleitung der versprochenen Reform der Kirche.

<sup>51</sup> 83, 364.      <sup>52</sup> 86, 367.

<sup>53</sup> 86, 369: *Diu enim duraturas esse timendum est contentiones et in conciliis et extra conciliis, neque umquam speranda requies a malis, nisi deus pater per Spiritum suum nos in hoc concordēs primum faciat, ut omnes et singuli ex corde nos peccatores agnoscamus, et eius generis peccatores esse confiteamur, ut singuli fere singulorum ruinae proximi sui, et ordo ordinum, in hoc enim si simus concordēs, iam quidem concilium utiliter coactum et apertum esse, iam portam ad ingressum Spiritus patefactam, numquam dubitabimus dicere; immo ipsum Spiritum sibi portam aperuisse, qui nos etiam in reliquis concordēs faciet, tandemque laetos ex ipso concilio dimittet.*



sucht sie, teilweise sehr weit ausholend, durch ein breites biblisches Zeugnis abzusichern. Sein Vorgehen ist dabei vor dem Hintergrund des Gesamtprojekts seines *De concilio* zu sehen. Für den englischen Kardinal besteht zwischen Luthers Rechtfertigungslehre und dem Kirchenbegriff des Reformators kein innerer Zusammenhang. Luthers Rechtfertigungslehre ist deswegen mit einer streng papalistischen Ekklesiologie vereinbar. Dies zu zeigen, ist jedenfalls das Anliegen seines Traktates. Hier, bei seinen Ausführungen über Petrus, geht es darum, seine Ekklesiologie, die weiter unten bei seinen Erörterungen über die *forma* des Konzils, mit Luthers Rechtfertigungslehre in Verbindung gebracht werden soll, auf eine tragfähige biblische Grundlage zu stellen.

Wie begründet nun Pole den Primat des Petrus im Apostelkollegium?<sup>54</sup> Kurz gesagt, indem er Petrus als sichtbaren Stellvertreter Jesu des „obersten Hirten“ (Petr 5, 4), des eigentlichen „Hirten und Bischofs unserer Seelen“ (1 Petr 2, 25), aufzuweisen sucht. Im Hintergrund steht der große Text Ezechiel 34 mit der Verheißung des *einen* Hirten und der *einen* Herde, eine Verheißung, die grundsätzlich mit der Sendung Jesu des guten Hirten in Erfüllung gegangen ist<sup>55</sup>, so sehr, daß für sonstige, weitere Hirten eigentlich kein Platz mehr zu sein scheint. M. a. W. Pole sieht sehr deutlich die in der traditionellen Auffassung des Papstamtes liegende Gefahr, Christus aus seinem Hirtenamt über die Kirche zu verdrängen<sup>56</sup>.

Etwas anderes ist es nun, so Pole, wie dieses oberste Hirtenamt Jesu Christi an und für sich denkbar, und wie es tatsächlich von Gott gewollt und verwirklicht ist. Denkbar ist jedenfalls, daß Christus seine Kirche nach der Himmelfahrt allein durch sein unsichtbares Hirtenamt leitet, genau wie er auch die Erlösung ohne Menschwerdung, ohne Sichtbarkeit hätte verwirklichen können. Daß Christus sein oberstes Hirtenamt auch mittels eines sichtbaren Stellvertreters, nämlich des Petrus, ausübt, ergibt sich nicht mit Notwendigkeit aus dem Wesen dieses Hirtenamtes selber, sondern einerseits aus der theologischen Reflexion<sup>57</sup> über die Grundstruktur des von Gott verwirklichten Heiles<sup>58</sup> – Gott ist nachsichtig gegenüber der menschlichen Natur, die auf Sichtbares angewiesen ist –, andererseits aus positiven Zeugnissen der Heiligen Schrift, die die Einsetzung des Petrus zum sichtbaren Stellvertreter des obersten Hirten Christus eindeutig belegen.

Entsprechend der dreifachen Ausfaltung des Hirtenamtes Christi sel-

<sup>54</sup> Pole verwendet das Wort ‚Primat‘ nie, wir gebrauchen es aus praktischen Gründen.

<sup>55</sup> 14–23, 311–316. <sup>56</sup> 23, 316.

<sup>57</sup> Pole vergleicht in diesem Zusammenhang die Rolle des Petrus mit der des hl. Josef. Genausowenig wie Josef, absolut gesehen, notwendig war für die Menschwerdung Christi, ist Petrus, absolut gesehen, notwendig für die Ausübung des Hirtenamtes Christi über seine Kirche. Vgl. 23, 317: *Talis vero fuit Petrus ecclesiae, qualis Joseph Mariae, vel potius talis Petrus sponsae Christi, quae est ecclesia, qualis Joannes matri Christi.*

<sup>58</sup> 23, 316.



ber – er ist ‚Vater‘, ‚Schützer‘ und ‚Hirte‘ seines Volkes und seiner Herde – wurde Petrus unter dreifacher Rücksicht zum sichtbaren Stellvertreter Christi ernannt: durch Mt 16, 16 wurde Petrus zum sichtbaren Vater<sup>59</sup>, durch Lk 22, 32 zum sichtbaren Beschützer<sup>60</sup>, durch Joh 21, 15–17 zum sichtbaren Hirten<sup>61</sup> des neuen Volkes Gottes ernannt, jeweils in Stellvertretung Christi des „obersten Hirten“<sup>62</sup>. Dieses dreifache Hirtenamt übte Petrus in Stellvertretung Christi auch auf dem Apostelkonzil aus. ‚Vater‘ des neuen Volkes ist er durch das den Heiden verkündete *verbum fidei* (Apg 15, 7)<sup>63</sup>, ‚Beschützer‘ eben dieses Volkes ist er durch das Trennen von Gesetz und Evangelium (Apg 15, 13), die Satan nach Lk 22, 32 vermischte hatte<sup>64</sup>, ‚Hirte‘ durch Verkündigung der Glaubensgerechtigkeit (Apg 15, 11), die die Herde auf die rechte Weide führt<sup>65</sup>.

Vielleicht hält Pole selber seinen Beweis für ein dreifaches Hirtenamt, das Petrus speziell auf dem Apostelkonzil ausübt, für etwas gewaltsam, er setzt im folgenden jedenfalls noch einmal neu an, um die Rolle des Petrus gegenüber den anderen Teilnehmern des Konzils klar abzugrenzen. Ein doppeltes *proprium* zeichnet Petrus vor den anderen Teilnehmern aus: erstens, Petrus entscheidet, mehr formal gesehen, durch sein Machtwort die in Gang befindliche Kontroverse und löst das Konzil auf<sup>66</sup>, zweitens, unter inhaltlicher Rücksicht, als Anwalt der Einheit gleichsam über den Fronten stehend, schafft Petrus einen Ausgleich zwischen Juden- und Heidenchristen, der beiden Seiten gerecht wird und sich zudem auf Jesu Wort berufen kann (Mt 11, 30)<sup>67</sup>. Welche Autorität Petrus im Apostelkonzil hatte, zeigt der weitere Verlauf der Versammlung: nach seinem Spruch wird nur noch Zustimmung laut, die Gegner verstummen<sup>68</sup>.

Die führende Rolle, die wir Petrus auf dem Apostelkonzil spielen sehen<sup>69</sup>, übernehmen die Päpste dann auf den folgenden Konzilien der Kirche<sup>70</sup>, ihnen obliegt insbesondere die Verkündigung des Glaubens als Grundlage für die Entscheidung sonstiger Kontroversen<sup>71</sup>. Die Frage

<sup>59</sup> Petrus erscheint hier in gewisser Parallele zu Adam, jedoch mit umgekehrtem Vorzeichen, 25, 318.

<sup>60</sup> 27, 319. <sup>61</sup> 28, 320.

<sup>62</sup> Wir übergehen hier zahlreiche Details von Poles Argumentationsgang.

<sup>63</sup> 31, 322. <sup>64</sup> 31, 322. <sup>65</sup> 31, 322. <sup>66</sup> 36, 325.

<sup>67</sup> 36, 325. <sup>68</sup> 36, 325.

<sup>69</sup> Mögen die Apostel nach Mk 16, 25 in der ‚außerkonziliaren‘ Verkündigung auch die gleiche Autorität wie Petrus haben, hier, auf dem Apostelkonzil, nehmen sie ‚eher‘ an seinem Amt teil. Die Gegenüberstellung *par auctoritas* und *in partem sollicitudinis* stammt natürlich aus dem berühmten Leo-Brief an Anastasius von Thessalonike (Ep. 14, 1 und 14, 11, PL 54, 671 B und 676 A). 38, 327.

<sup>70</sup> 36, 325.

<sup>71</sup> 38, 327: *Quas vero Petri videmus primas partes fuisse, ut doctrinam fidei ante omnia explicaret, quae explicatio tamquam fundamentum esset ad dissolvendas omnes controversias, has dicimus esse praecipuas partes Romanorum pontificum, qui in Petri locum successere in omnibus conciliis, ut ante omnia et contra omnes procillas controversiarum, fidei Petri explicationem proponant atque opponant, caeterorum vero omnium, qui in conciliis intersunt, ut hanc fidem non solum probent, sed omnibus argumentis confirmant.*



freilich ist, mit welchem Recht sie das tun. Pole hat dieses Problem, nämlich den Fortbestand des Primats über die apostolische Zeit hinaus, die Frage, ob Petrus in seinem Primat Nachfolger habe und wo diese Nachfolger zu suchen sind, sehr ernst genommen. Seine Antwort ist nicht weniger originell als sein Versuch einer biblischen Begründung des Petrusprimats selber.

Pole kennt offensichtlich kein Schriftwort, in dem ausdrücklich gesagt wird, daß der Primat des Petrus an seine Nachfolger, die Inhaber der *sedes Petri*, der *sedes apostolica*, die Päpste, übergeht, jedenfalls zitiert er keines. Die Frage ist also, wie man den Übergang des Primats von Petrus auf die Nachfolger als von Gott gewollt und nicht nur bloß als Faktum der Geschichte aufzeigen kann. Der englische Kardinal greift hier auf eine Form der Argumentation zurück, von der schon weiter oben die Rede war<sup>72</sup>: Gottes positiver Wille, seine Vorsehung, läßt sich gewissermaßen aus dem Lauf der Geschichte ablesen. Die Geschichte ist in diesem Sinn die beste Interpretin gewisser Schriftworte<sup>73</sup>. Den treffendsten Kommentar zu Mt 16, 16, also zur Frage, ob der Primat nur Petrus oder auch seinen Nachfolgern übertragen wurde, gibt die Geschichte der *sedes Petri*, der *sedes apostolica*. Pole steht nicht an, gewisse Erscheinungen dieser Geschichte als ‚Wunder‘ zu bezeichnen<sup>74</sup>. Der Grundgedanke seiner Beweisführung für die Übertragung des Primats Petri auch an seine Nachfolger lautet: die dem Apostel gegebenen Verheißungen gingen weitgehend (noch) nicht in der Lebensgeschichte des Petrus, sondern erst in der Geschichte seiner Nachfolger in Erfüllung. ‚Wunderbar‘ im genannten Sinn ist vor allem die in allen äußeren und inneren Anfechtungen einzigartige, unerschütterliche Glaubenstreue der Päpste und ihre den Schwesternkirchen stets gewährte Stärkung und Hilfe im Glauben. Seine eigentliche Erfüllung findet Lk 22, 32 nicht im Leben des Petrus – selbst unter Berücksichtigung seiner auf dem Apostelkonzil gespielten Rolle – sondern vielmehr in der Geschichte seiner Nachfolger<sup>75</sup>. Daß nach dem positiven Willen Gottes der Primat von Petrus gerade auf die römischen Bischöfe übergang, wird, weiter, durch den *eventus postea rerum* von Joh 22, 18 angezeigt: Petrus darf das Martyrium nicht in Jerusalem erleiden, sondern erst in Rom, dem Ort seiner *cathedra* (Quo-vadis-Motiv)<sup>76</sup>. ‚Wunderbar‘ ist ferner, wie die Petrus gegebene Verheißung, er

<sup>72</sup> Vgl. Anm. 19.

<sup>73</sup> 23,317: (Zu Joh 22,15) *Haec vero ita se habere, cum multa Scripturae loca tum vero optima ipsius scripturae interpres, dei providentia, in eventu et successu rerum sese ostendens, maxime confirmat*. Vgl. auch 71,354, wo Pole vom *eventus postea rerum* spricht.

<sup>74</sup> Pole führt seinen Beweis *ex miraculis* der *sedes apostolica* ein durch die wohl gegen Luther gerichtete Feststellung, daß Petrus ein nomen *auctoritatis* ist, also nicht jeder, der die *fides Petri* bekennt, mit den Privilegien des Petrus ausgestattet ist, sondern nur der Inhaber der *sedes apostolica*, 57, 339.

<sup>75</sup> 60, 341.

<sup>76</sup> 61, 343.



werde Menschenfischer sein (Mt 4, 19), in der Geschichte seiner Nachfolger in Erfüllung geht. Die Bekehrung Kaiser Konstantins durch Papst Silvester ist der verheißene reiche Fischfang von Joh 21<sup>77</sup>. Weiter: unter einem Nachfolger des Petrus, wiederum Silvester, wurde auf dem Konzil von Nicaea die Verheißung von Ps 118, 22–23 Wirklichkeit: indem der Kaiser Konstantin sich zum Glauben an Christus bekannte, wurde Christus zum „Eckstein“ im Angesicht der Heidenvölker<sup>78</sup>. Indem die Völker des Erdkreises den Päpsten höchste Ehre erweisen – sie haben dabei letztlich Christus selber und nicht Petrus, den Stellvertreter, vor Augen –, gehen am römischen Sitz und an keinem anderen sonst prophetische Verheißungen, vor allem die von Jes 60, 1–2<sup>79</sup>, in Erfüllung<sup>80</sup>. Auch darin erweist sich übrigens die römische Kirche als Sitz des Stellvertreters Christi, daß sie wegen der Nähe der christenfeindlichen Kaiser mehr als andere von Verfolgung heimgesucht wurde. Der Weg des Stellvertreters konnte kein anderer sein als der Weg Christi selber<sup>81</sup>. Auf weitere Details der Auslegung von Jes 60 können wir in unserem Zusammenhang nicht eingehen, es genügt, das Fazit zu notieren. Der *eventus rerum*, d. h. die Erfüllung der Verheißungen in der Geschichte der römischen Kirche, zeigt, daß eben diese Kirche nach dem Willen Gottes, des Lenkers der Geschichte, den Platz im Neuen Bund einnimmt, den Jerusalem im Alten Bund innehatte, und daß sie allein sich somit rühmen darf, den Petrusprimat übertragen bekommen zu haben<sup>82</sup>. Nicht in jeder Hinsicht übernimmt dabei Rom die Rolle des alten Jerusalem. So ist Rom nicht der einzige Ort wahrer Anbetung (Joh 4, 20). Aber es ist der Sitz der neutestamentlichen *cathedra*. Auch hier spricht der *eventus rerum*, d. h. die Geschichte der *sedes apostolica* von der Zeit des Petrus an, eine deutliche Sprache<sup>83</sup>. Pole beschließt seine Darlegungen über die *sedes apostolica*, indem er kurz auf das Verhältnis zwischen Papst und Konzilien eingeht. Er stellt zunächst fest, daß die Generalkonzilien den Primat (*praerogativa*) der römischen Kirche immer anerkannt haben, entweder ausdrücklich oder implizit, dadurch nämlich, daß sie sich um Bestätigung ihrer eigenen Entscheidungen an Rom wandten. Solche Bitte um Bestätigung schließt nämlich die Anerkennung des römischen Primats ein<sup>84</sup>. Dann konstatiert er, daß die Päpste ihren Primat nicht von den Konzilien, sondern unmittelbar von Christus selber erhalten haben. Der Primat ist nicht kirchlichen, sondern göttlichen Rechts<sup>85</sup>. Das ist natürlich gegen Luther gesagt.

<sup>77</sup> 62–65, 343–346.

<sup>78</sup> 65, 346.

<sup>79</sup> „Die Herrlichkeit des Herrn ist über dir erstrahlt . . . Völker wallen zu deinem Licht und künden von dem Glanz, in dem du erstrahlst“.

<sup>80</sup> 67, 349.      <sup>81</sup> 67, 349.

<sup>82</sup> 69, 352.      <sup>83</sup> 70, 352.

<sup>84</sup> 71, 353.      <sup>85</sup> 71, 353.



V. Die übrigen *personae*

Mit den übrigen *personae* sei es des Apostelkonzils, sei es der nachfolgenden Konzilien, befaßt sich Pole weniger eingehend als mit Petrus. Da ist zunächst Paulus und Barnabas. Ihr ‚Amt‘ ist es, wie aus Apg 15,12 zu ersehen, über die Ursachen des Unfriedens in der Kirche zu berichten. Damit ‚verkörpern‘ sie für die nachfolgenden Konzilien die Abgesandten der einzelnen Ortskirchen, deren Aufgabe es ist, die Erfahrung eben dieser Kirchen mit dem Glauben darzulegen und einzubringen, nämlich wie Gott dessen Lauterkeit im Bereich ihrer Sprengel befördert und gestärkt, wie sein Widersacher, der Teufel, ihn im Gegenteil geschwächt und vermindert hat. So wie Paulus und Barnabas den Glauben und die Glaubensentscheidung des Petrus durch die von ihnen berichteten Wunder bestätigen, sollen diese Abgesandten der Ortskirchen den Glauben und die Glaubensentscheidung der Päpste durch die entsprechenden Zeugnisse ihrer Kirchen stützen und bekräftigen<sup>86</sup>. Offensichtlich sind mit diesen ‚Abgesandten‘ der einzelnen Kirchen in erster Linie oder sogar ausschließlich die Konzilstheologen gemeint, die *periti*, Männer jedenfalls, die in der Lage sind, über den Glauben zu reflektieren und zu reden, Glauben und Unglauben, Gottes und seines Widersachers Werk hinsichtlich des Glaubens zu unterscheiden. Durch ihre Darlegungen bringen diese Theologen oder *periti* übrigens keinen anderen Glauben oder übersehene Aspekte desselben ein, sie bestätigen lediglich den Glauben bzw. die Glaubensentscheidung des jeweiligen Papstes. Denn auch Paulus und Barnabas, die ‚Vorbilder‘ dieser Theologen, taten nichts anderes als die *fides Petri* von ihrer eigenen Glaubenserfahrung her zu bekräftigen.

Wir kommen zu Jakobus. Er repräsentiert die Bischöfe der einzelnen Ortskirchen. Seine Aufgabe ist eine doppelte. Einerseits deckt sie sich mit der Rolle des Paulus und Barnabas. Wie sie bestätigt er auf dem Apostelkonzil die *fides Petri*, und zwar näherhin durch das Zeugnis der Heiligen Schrift. Andererseits – und darin geht seine Rolle über die des Paulus und Barnabas hinaus – obliegt ihm, wie sich aus Apg 15,13–21 ergibt, in besonderer Weise sich für die Beobachtung des Liebesgebotes in der Kirche einzusetzen. Als Jerusalemer Bischof, einer Gemeinde also, die ausschließlich aus Judenchristen bestand, sah er die Gefahr, die durch eine totale Abschaffung des Gesetzes für die Einheit der Kirche entstehen würde. Mit dieser Sorge um die Einheit der Kirche wandte er sich an das Konzil. Er bekennt sich dabei ohne Abstriche zur *sententia* des Petrus, zur *fides Petri*, nämlich, daß der Glaube allein und nicht das Gesetz rechtfertigt. Aber er plädiert vor den Heidenchristen, die grundsätzlich natürlich mit der Abschüttelung des Gesetzesjochs im Recht sind, um Verständnis für seine Judenchristen. Ihnen darf nicht zuviel auf einmal

<sup>86</sup> 37,325.



zugemutet werden. Und die völlige Abschaffung des Gesetzes wäre eine solche Zumutung, ja ein Ärgernis. Ein solches Ärgernis zu geben, verbietet aber die den Christen aufgetragene Liebe. Um der Einheit der Kirche willen, um der Liebe willen also, sollen die Heidenchristen auf einen Teil ihrer ihnen grundsätzlich gehörenden Freiheit verzichten. Petrus und das Konzil erkannten die Sorge des Jakobus um die Einheit der Kirche, seinen Einsatz für die Liebe, als berechtigt an. Das Ergebnis dieser Anerkennung ist das Aposteldekret, kein *onus fidei*, sondern *caritatis*<sup>87</sup>.

Da Jakobus, wie gezeigt, die Rolle der Bischöfe der Ortskirchen verkörpert, ist dies also deren Aufgabe, einerseits dem Glauben des Papstes zuzustimmen, andererseits die Sondertraditionen der eigenen Kirchen, die eben diesen Glauben nicht berühren, vor das Forum des Konzils zu tragen mit der Bitte um Berücksichtigung. Außerhalb des Glaubens tut sich das weite Feld zu Kompromissen der Liebe und der Einheit wegen auf. Als Fürsprecher solcher Kompromisse in den Fragen nicht des Glaubens, sondern der Lebensform, der Traditionen, sollen die Bischöfe der einzelnen Ortskirchen hervortreten. Kein Zweifel scheint uns möglich, daß Pole sich mit dieser Stilisierung der Rolle des Jakobus an die Protestanten wendet, über deren endgültiges Fernbleiben vom Konzil im Augenblick der Niederschrift dieses Textes ja noch nicht entschieden ist. Es ist ein ergreifender Appell an beide Seiten: an den Papst, sich abstrichlos die *fides Petri*, d. h. im Verständnis Poles den Rechtfertigungsglauben der Schrift, des Paulus, Luthers zu eigen zu machen, und an die andere Seite die Protestanten, um der Einheit der Kirche willen, die von der Liebe geforderte Geduld aufzubringen, nicht mit einem Schlag das ganze Gesetz, d. h. das Gesamt der Kirchengebote abzuschaffen, sondern einem Kompromiß zuzustimmen, einem Aposteldekret, das in keiner Weise die *fides Petri* kompromittiert. Diesen Appell zu Geduld und Liebe gerade mit der Gestalt des Jakobus zu verbinden, entbehrt nicht eines gewissen Hintersinns, bedenkt man Luthers besondere Probleme mit dem Brief des genannten Apostels. Aber auch dem Papst wird auf der anderen Seite ein Preis für die Erhaltung der Einheit der Kirche abverlangt, nämlich das Zugeständnis: die *fides Petri*, die Paulus und Barnabas und Jakobus bekräftigen, ist nach allem, was Pole inhaltlich darüber ausführt – identisch mit der *fides Pauli*, d. h. letztlich mit der Rechtfertigungslehre in der von Luther vorgelegten Auslegung.

Da Pole es anscheinend vergessen hat, die von ihm als viertes *genus*<sup>88</sup> von Personen bezeichneten *seniores* von Apg 15, 6 näher vorzustellen, ist jetzt nur noch auf zwei Kategorien von Personen einzugehen, die aber beide keine Vorbilder auf dem Apostelkonzil hatten, die Kaiser und die päpstlichen Legaten.

Dürfen die Kaiser, wo sie doch auf dem Apostelkonzil nicht vertreten

<sup>87</sup> 37, 326.

<sup>88</sup> 34, 324: *quartum vero genus intelligo eos facere, qui generatim nominantur seniores.*



waren, überhaupt an Konzilien teilnehmen? Stellt ihre Teilnahme kein Abweichen von der durch Apg 15 gegebenen Norm dar? Pole gibt sich einige Mühe, die Teilnahme der Kaiser an den Generalkonzilien der Kirche zu rechtfertigen. Zunächst zeigt er, warum sie auf dem Apostelkonzil nicht zugegen sein konnten. Sie gehörten zur Kategorie der Reichen und Mächtigen, die nach Mt 19, 23 nur schwer ins Himmelreich gelangen. Es bedurfte zuvor des ‚Wunders‘ der Bekehrung des Konstantin durch Papst Silvester. Fortan haben die Kaiser ihre Rolle auf den Konzilien der Kirche<sup>89</sup>. Dann gibt Pole eine Art theologischer Begründung für die Teilnahme der Kaiser an den Konzilien. Die Kaiser vertreten auf den Konzilien Christus, natürlich nicht unter derselben Rücksicht, unter der die Päpste das tun. Christus ist nicht nur Hirt – in dieser Eigenschaft vertreten ihn die Päpste –, sondern auch König. Und als solchen vertreten ihn die Kaiser auf den Konzilien. Zu den Aufgaben eines Königs aber gehört neben materieller Hilfe bisweilen auch geistige. Was darunter zu verstehen ist, führt Pole am Beispiel Kaiser Konstantins vor Augen. Dieser erste an einem Konzil teilnehmende Kaiser hat nicht nur die äußeren Bedingungen für die Versammlung des Konzils geschaffen, sondern die im Glauben schwachen und der gegenseitigen Liebe ermangelnden Bischöfe im Glauben gestärkt, ja in der Liebe übertroffen, und so den Frieden, d. h. die innere Bedingung für die Konzilsversammlung herbeigeführt. Darin, in der Herbeiführung des Friedens, besteht summa summarum die Aufgabe des Kaisers hinsichtlich der Generalkonzilien<sup>90</sup>. Indem die Kaiser in der genannten Weise Konzilien äußerlich und innerlich ermöglichen, üben sie stellvertretend nicht nur Christi Königtum, sondern auch sein Hirtenamt, ja gewissermaßen sogar sein Priesteramt aus<sup>91</sup>.

Auch hier scheint uns kein Zweifel erlaubt, für wen das Porträt des friedienstiftenden, das Konzil äußerlich und innerlich ermöglichenden, und so Christi König-, Hirten- und Priesteramt stellvertretend ausübenden Kaisers Konstantin bestimmt ist, nämlich für Kaiser Karl V., ohne dessen Frieden mit Frankreich das geplante Konzil nicht stattfinden kann<sup>92</sup> und den Pole ja dann auch ausdrücklich unmittelbar anschließend mit Namen nennt, und zwar zum Abschluß des ersten Hauptteils des ganzen Traktates<sup>93</sup>. Pole hält den genannten Zusammenhang günstig für eine kurze Bemerkung zum heiklen Problem kaiserlicher statt päpstlicher Konzilsberufungen in der Alten Kirche. Solche kaiserlichen Einberufungen kamen vor, weil die Kirche de facto nicht über die Mittel einer Konzilseinberufung verfügte. Nicaea wurde entsprechend durch kaiserliches Edikt auf ‚Ermahnung‘ Papst Silvesters hin ‚angesagt‘<sup>94</sup>. Die Frage, ob

<sup>89</sup> 73, 355–356.    <sup>90</sup> 76, 358.    <sup>91</sup> 77–78, 359–360.

<sup>92</sup> Vgl. *H. Jedin*, Geschichte des Konzils von Trient, I. Der Kampf um das Konzil, Freiburg 1949, 393–434.

<sup>93</sup> 78, 360.

<sup>94</sup> 76, 358.



die Teilnahme der Kaiser an den Generalkonzilien nicht die durch das Apostelkonzil aufgestellte Norm verletze, beantwortet Pole schließlich mit der Feststellung, daß der Kaiser nur Teilnahme-, aber kein Stimmrecht habe. Insofern bleibt der durch den Archetyp bestimmte teilnahmeberechtigte Personenkreis bis in die Gegenwart unverändert der gleiche<sup>95</sup>.

Wir kommen zur letzten Kategorie von Konzilsteilnehmern, auch diese nicht auf dem Apostelkonzil vertreten, zu den päpstlichen Legaten. Mit ihrer Rolle auf dem Konzil befaßt sich Pole zu Beginn und zum Schluß des Traktates. Wir dürfen nicht vergessen, daß der ganze Traktat für seine beiden Kollegen in diesem Amt des päpstlichen Legaten geschrieben ist. Weil die Legaten auf dem Konzil den Papst vertreten, dürfen sie nichts seiner Person Unwürdiges tun oder sagen, müssen sie überhaupt, in Wort und Tat, auf Würde schauen<sup>96</sup>. Etwas konkreter gesprochen: ihrer Aufgabe auf dem Konzil werden sie nur gewachsen sein, wenn sie einerseits absolutes Vertrauen haben auf die Verheißung von Lk 22, 32, wenn sie andererseits selber Männer des Gebetes sind<sup>97</sup>. Zwei Eigenschaften muß dieses Gebet der Legaten haben: es darf sich nicht auf die eigene Gerechtigkeit stützen, sondern einzig auf die durch Christus erworbene<sup>98</sup> – Pole bekennt sich auf diese indirekte Weise am Schluß seines Traktates noch einmal zur Lutherschen Rechtfertigungslehre –, das Gebet der Legaten muß, zweitens, von der Art des Großen Bittgebets Daniels sein (Dan 9, 4–19), d. h. ein Gebet nicht um die eigene Ehre, sondern die Ehre Gottes und um die Befreiung des Volkes Gottes aus den Schlingen Satans<sup>99</sup>.

## VI. Die forma des Konzils

Das Apostelkonzil ist nicht nur hinsichtlich der an ihm teilnehmenden Personen Archetyp für die folgenden Konzilien, sondern ebenso hinsichtlich seiner *forma*, seiner Grundstruktur. Bevor Pole ausdrücklich und sehr ausführlich darlegt, was er unter dieser *forma* des Konzils versteht, spielt er schon mehrmals darauf an. Von der *forma* der Konzilien ist schon im Zusammenhang der Erklärung des Begriffs *concilium generale*, wovon wir weiter unten noch handeln werden, die Rede<sup>100</sup>, ferner bei seinen Ausführungen über Jakobus<sup>101</sup> und Petrus<sup>102</sup>. Worin besteht nun die

<sup>95</sup> 73, 356.      <sup>96</sup> 1, 304.      <sup>97</sup> 84, 366.

<sup>98</sup> 85, 366.      <sup>99</sup> 86, 366–369.

<sup>100</sup> 13, 311: *In summa quidem tractant ea, quae pertinent ad honorem dei in Christo, et ad salutem populi in eodem Christo, haec vero tractant, cum fidem in ipsum Christum, filium dei vivi, explicant et confirmant, cum caritatem ordinant, ut dixit sponsa, Ordinavit in me caritatem* (Hld 2, 4).

<sup>101</sup> 38, 326.

<sup>102</sup> 38, 327.



für alle folgenden Konzilien absolut verpflichtende *forma* oder Struktur des Apostelkonzils, die ihrerseits die *ratio et via* zur Beseitigung aller Kontroversen in der Kirche ist? Kurz gesagt: in der Unterscheidung und richtigen Zuordnung von *fides* und *caritas*. Glaube ist dabei zu verstehen als den Sünder rechtfertigender Glaube im Sinne des hl. Paulus, Liebe als Erfüllung des Gesetzes, die nicht gerecht macht, sondern aus der Glaubensgerechtigkeit folgt. Zeuge dieser (paulinischen) *fides* ist auf dem Apostelkonzil Petrus, Zeugnis dieser (paulinischen) *caritas* das Aposteldekret. Dieses *verbum fidei et caritatis* stellen die *forma* des Apostelkonzils dar und sie sind, entsprechend der archetypischen Funktion von Apg 15, die Grundnorm und Struktur aller folgenden Konzilien. In allen Konzilien geht es um nichts anderes als um die Klärung, Läuterung und Entfaltung eben dieses Glaubens, den jeweils die Päpste dem Konzil vorlegen; in allen Konzilien geht es um nichts anderes als um die Konkretisierung, Anwendung eben dieser Liebe, die das Aposteldekret aufgestellt und hervorgebracht hat; in allen Konzilien aber geht es vor allem darum, daß dieser Glaube und diese Liebe so einander zugeordnet werden, wie dies auf dem Apostelkonzil geschehen ist, d. h. im Sinne der paulinischen Rechtfertigungslehre. Mit einem Wort: in den Konzilien geht es immer um den Glauben, der gerecht macht, und um die Liebe, die den Menschen geschuldet ist. Glaube und Liebe sind nach diesem ‚Muster‘ des Apostelkonzils die *forma* jeden Konzils.

Wieso bringt aber nun die Beobachtung dieser *forma* eine Lösung *aller* in der Kirche denkbaren Konflikte und Kontroversen? Kurz gesagt, weil so Gott und Menschen das ihnen je Geschuldete gegeben wird, Gott der Glaube, und den Menschen die Liebe<sup>103</sup>. Um diese Antwort verständlich zu machen, holt Pole etwas weiter aus. Vor allem sucht er die Natur des hier gemeinten Glaubens und der hier genannten Liebe näher zu explizieren. Daß hier, nach den Erörterungen über Petrus, der zweite Schwerpunkt des Traktates liegt, ist offensichtlich.

Zunächst zeigt Pole, daß das *verbum fidei et caritatis* tatsächlich die Lösung der auf dem Apostelkonzil ausgefochtenen Kontroverse brachte. Was war hier der Anlaß zum Streit? Das gleiche, was ganz allgemein Anlaß zum Streit unter Menschen ist, nämlich, daß jemand sich in seiner Ehre, seinem Vorteil oder Nutzen oder sonstwie beeinträchtigt fühlt. Die Pharisäer waren in der Tat der Ansicht, daß die Heidenchristen durch die Nichtbeachtung des Gesetzes sowohl die Ehre Gottes schmäleren als ihre eigene Gesetzesgerechtigkeit in Frage stellten<sup>104</sup>. Dabei war diese Infragestellung der eigenen Gesetzesgerechtigkeit tatsächlich eine erste

<sup>103</sup> 44, 331: *Quo tandem modo sublata fuit illa controversia? – Cum deo redderet, quod deo debitum esset, et homini, quod homini, id vero per explicationem verbi fidei, et per decretum caritatis est factum.*

<sup>104</sup> 40, 329.



Frucht oder Folge der Verkündigung des *verbum fidei*. Der Glaube nimmt immer zunächst den Menschen alles weg, worauf sie sich stützen, nicht nur die äußeren Güter wie Reichtum, Ehren, Freunde, Verwandte (vgl. Lk 14, 26), sondern auch das Gesetz Gottes selber, auf Grund von dessen Erfüllung sie vor Gott bestehen zu können glauben. Deswegen ist immer die erste Reaktion der Menschen auf die Verkündigung des *verbum fidei* Abwehr, Ablehnung, Streit und Kontroversen, wie die Verkündigung Christi selber und seiner Apostel, wie die auf dem Apostelkonzil ausgetragene Kontroverse zeigt. Aber der Glaube nimmt dies alles nur, um es viel reichlicher wieder zurückzugeben. Eben deswegen, weil der natürliche Mensch sich gegen die zunächst erfolgende Entäußerung, Enteignung sträubt, gehört zur Predigt des *verbum fidei* unbedingt auch die *praedicatio caritatis*. Genau dies ist auf dem Apostelkonzil geschehen: der *sententia* des Petrus hinsichtlich des Glaubens folgte das sog. Aposteldekret. Beider Vorhandensein und rechte Zuordnung zueinander beenden den Streit<sup>105</sup>.

Die Kontroverse findet ein Ende, weil allen, Gott und Menschen, das je ihnen Geschuldete gegeben wird. Indem Petrus den Glauben an Jesus Christus als den einzigen Grund unseres Heiles erklärt, trennt er die Erfüllung des Gesetzes vom Heil und weist sie der Liebe zu. Damit wird zunächst Gott die ihm gebührende Ehre erwiesen. Denn wer glaubt, der setzt seine ganze Hoffnung allein auf „Gott durch Jesus Christus seinen Sohn“, er bringt sich Gott als Ganzopfer dar. Indem Petrus, statt das Gesetz einfach aufzulösen, es zur Erfüllung der Liebe zuweist, wird aber auch das den Menschen Geschuldete gegeben. Das Aposteldekret zeigt dann für die konkrete Situation, wie die von der Liebe geforderte Erfüllung des Gesetzes aussieht<sup>106</sup>.

Weil beides zum Frieden in der Kirche notwendig zusammengehört, das *verbum fidei* und das *verbum caritatis*, deswegen lehnt Pole übrigens Luthers Formel von der *sola fides* ab. Diese Formel ist äußerst mißverständlich, denn sie suggeriert, daß es guter Werke überhaupt nicht bedarf. Die Apostel jedenfalls haben kein *sola fide* verkündet, sondern eine *fides, quae operatur per caritatem*<sup>107</sup>.

<sup>105</sup> 43, 331: *Hoc prorsus inesse in natura fidei videmus, ut ab hominibus semper existimata sit ea omnia evertere, quae praeclarissima in rerum natura habentur, ut quae, quo magis explicata sit, hoc magis talis existimetur, sic ut leges etiam cum humanas tum divinas labefactare, et quasi naturam boninum extinguere videatur. Haec enim omnia objecta sunt et Christo et discipulis eius, primis verbi fidei seminatoribus, cum tamen nihil horum re vera sic evertat ac tollat, ut non omnia cuiuscumque generis fuerint bona, propter eam et per eam amissa vel relictia, multa copiosiore mensura reddat ac restituat.*

<sup>106</sup> 45, 332: *Et sic omnibus, quod debetur, facile redditur, omnesque controversiarum causae tolluntur, quemadmodum in illo concilio Hierosolymitano factum videmus, in quo hoc videmus, cum lex a fide remota caritati traderetur, tantum abfuisse, ut illa ab iis negligeretur, quibus sic est tradita, ut ad minutissima quaeque legis observanda iidem promptos se ostenderint.*

<sup>107</sup> 43, 331: *Nec enim illos audiendo esse ullo modo censemus, qui sic solam fidem praedicant, ut piis caritatis actionibus detrahant, qui ignavis nihil agendi, impigris ad actiones male agendi occa-*



Der bisher aufgezeigte Zusammenhang zwischen *verbum fidei* und *verbum caritatis* ist noch ein eher äußerer: weil die Verkündigung des Glaubens die Menschen ihrer Güter entäußert, muß gleichzeitig mit dem Glauben die Liebe verkündet werden, muß es auf dem Apostelkonzil außer der *fides Petri* auch das Aposteldekret geben, will man Frieden und Eintracht in der Kirche erhalten. In einem zweiten Schritt versucht Pole, einen inneren Zusammenhang zwischen Glauben und Liebe aufzuzeigen. Zu diesem Zweck unterscheidet er im Rechtfertigungsvorgang der Seele, anknüpfend an Joh 10, 9 wohl in der Auslegung Augustins<sup>108</sup>, zwischen einem ‚Hineingehen zu Christus‘ im Glauben und einem ‚Hinausgehen zu den Menschen‘ in der Liebe. Durch dieses Hineingehen zu Christus wird das Joch des Gesetzes abgestreift, insofern Glauben mit Christus sterben heißt, sterben auch aller Eigen- und Gesetzesgerechtigkeit. Dieses Sterben ist nur im Heiligen Geist möglich, den Christus schenkt. Er jagt der Seele zunächst Furcht ein, erfüllt sie aber dann mit Liebe. Die Liebe ihrerseits treibt die Seele, nach dem Beispiel Christi selber ‚hinauszugehen‘ zu den Menschen. Der Grund ‚hinauszugehen‘ zu Taten der Liebe ist allein die Liebe zum Bräutigam, nicht das Streben nach eigener Gerechtigkeit. Nichts läßt sich die Seele bei diesem ‚Hinausgehen‘ lieber auf als das Joch des Gesetzes, aber sie trägt es nicht mehr auf den „Schultern des Glaubens, sondern denen der Liebe“<sup>109</sup>. Glaube und Liebe, und damit Glaube und Erfüllung des Gesetzes, sind also bei der Rechtfertigung des Menschen innerlich einander zugeordnet, sie stehen in einem inneren Zusammenhang zueinander. Dieser innere Zusammenhang von Glaube und Liebe findet seinen äußeren Ausdruck in der Struktur, der *forma* des Apostelkonzils – zur *fides Petri* gehört notwendig das *decretum caritatis*<sup>110</sup> –, dann aber auch jeden folgenden Konzils der Kirche<sup>111</sup>.

---

*sionem et licentiam suo perverso loquendi modo praebent, quos non tam perverse quidem, quam impie praedicare fidem existimamus, dum vel parum curare, vel prorsus contemnere leges et majorum instituta docent. Non enim, quam praedicabant apostoli, per quam justificantur impii, fides eiusmodi fuit, sed quae per caritatem operatur.* – Ausführliche Erörterung der Stelle bei Fenlon 109–111.

<sup>108</sup> Augustinus, Tract. in Joh 45, 15; PL 35, 1726/7: (*Possum dicere ingredi nos, quando interiorum aliquid cogitamus, egredi autem, quando exteriorum aliquid operamur et quoniam sicut dicit apostolus per fidem habitat Christus in cordibus nostris (Eph 3,17), ingredi per Christum esse secundum ipsam fidem cogitare, egredi autem per Christum, secundum ipsam fidem etiam foris, id est coram hominibus operari.*

<sup>109</sup> 47, 335: *Haec vero tunc satis dicta sint, ut aliquo modo intelligatur, qualisnam sit vel ingressus noster ad Deum in Christo per fidem, vel egressus ad proximum cum eodem per caritatem, et quo pacto laeta ac salutaria utrobique pascua inveniantur: denique, ut sciamus, quem ad modum in hoc ingressu anima fidelis non prius in spiritu timorem deponere incipiat, quam jugum legis peccati in eodem spiritu ab se remotum sentiat: hic enim primum illam gaudere et pacem habere ad Deum incipere, postquam se justificatum apud eum in Christo sentit: ac tunc quidem illam egredientem nihil unquam libentius recipere, quam legis jugum, jam non fidei, sed caritatis humeris impositum, et ideo jucundissimum.*

<sup>110</sup> Wohl durch Luthers ‚Von den Konziliis und den Kirchen‘ angeregt, stellt auch Pole den Wesensunterschied zwischen den Speisegesetzen und dem Verbot der Unzucht heraus. Hier handelt es sich um Gottes ewig gültiges Gebot, dort um Vorschriften auf Zeit, verfaßt



## VII. Poles Konzilsbegriff

Was ist ein Konzil? Was für eine Art von Menschen kommen auf ihm zusammen? Wer darf teilnehmen, wer nicht? Pole stellt diese Fragen zu Beginn seines Traktates und entfaltet in seinem weiteren Verlauf die knappen Antworten. Wir setzen sie an den Schluß, denn die Antworten fassen in gewisser Weise den Hauptinhalt und die Hauptthesen des Traktates zusammen.

Was für eine Art Menschen kommt also auf einem Konzil zusammen? Indem Pole in einer ersten Annäherung antwortet: Gläubige, d. h. Menschen, die in dem einen Glauben an „Jesus Christus, den Sohn des lebendigen Gottes“ (Mt 16,16) übereinstimmen<sup>112</sup>, läßt er schon in der Kurzdefinition des Konzils anklingen, was wir als die beiden Schwerpunkte des Traktates bezeichnet haben: der Glaube, in dem die Gläubigen übereinstimmen, ist der die Menschen vor Gott gerecht machende Heilsglaube. Wenn Pole ihn als Glauben „an Jesus Christus, den Sohn des lebendigen Gottes“ näher kennzeichnet, identifiziert er ihn mit der *fides Petri* und stellt damit die grundlegende Rolle des Petrus/Papstes heraus. Die folgende Entfaltung der genannten Kurzdefinition bestätigt unsere Auslegung: Im Konzil kommt Kirche zusammen, Kirche aber sind „die, die Jesus Christus selbst so nannte, als er dem, der als erster diesen Glauben bekannte und als erster bezeugte, er sei ‚der Christus, der Sohn des lebendigen Gottes‘ sagte: ‚ich sage dir, du bist Petrus und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen‘. Alle, die also auf diesen Felsen des Glaubens, den Petrus, gleichsam als erster auf das Fundament gelegter Fels, bekannt hat, begründet sind, die nennt Christus an dieser Stelle seine Kirche“<sup>113</sup>.

Konzil ist die Versammlung der Kirche in dem eben definierten Sinn, Kirche aber ist Konsens zur *fides Petri*. Daß diese Definition des Konzils

---

wegen der Glaubensschwäche der Judenchristen. 54, 337: *Haec igitur prohibitio semper est necessaria: quia haec est perpetua voluntas Dei, ut sanctificationem nostram ne polluamus. Prohibitio vero illa ciborum non est semper necessaria: quia non est perpetua Dei voluntas ut ita fiat, verum tantoper, dum adolescat fides: itaque paulo post, augete fide in ecclesia, prosus est abolita, quemadmodum necessario quidem abolenda fuit.*

<sup>111</sup> 71, 354: *Nec enim in summa aliud continent posteriora concilia, quam vel explicationes immutabilis illius fidei regulae, quam primum illud Hierosolymitanum concilium praescripsit, vel decreta caritatis, quae nulla certa regula contineri potest, ut quae omnia omnibus se facit.*

<sup>112</sup> 2, 305: *Ex quo genere hominum conflatum est concilium, quod vocatur generale? R.: Ex eo quidem quod in unius fidei in Jesum Christum, filium dei vivi, consensum coit.*

<sup>113</sup> 2, 305: *Hoc vero illud genus hominum est, quod neque ex natione, neque ex lingua cognosci aut nominari potest, utpote quod nullum definitum locum, nullam certam linguam habeat. Sunt enim ex omni natione, ex omni lingua atque ex omni loco congregati in unam fidem, omnesque simul populus Dei vocantur, quos ipse Christus uno nomine ecclesiam appellat, cum ei, qui primus professus est hanc ‚Ego dico tibi, tu es Petrus, super hanc petram aedificabo ecclesiam meam‘. Qui ergo super hanc petram fidei, quam Petrus, tamquam prima petra in fundamento posita, est professus, sunt fundati, hos ecclesiam suam Christus hoc loco appellat, cujus partes ut unius corporis membra dicuntur, quicumque eandem fidem profitentes, eorumdum sacramentorum communione sunt colligati.*



in nuce das ganze Papalsystem gerade auch, was das Verhältnis Papst/Konzil betrifft, enthält, hat das Vorausgehende gezeigt, nicht weniger deutlich ist aber auch, daß sie Wesentliches von Luthers Konzilsbegriff aufgreift: Es geht nach dieser Konzilsdefinition auf dem Konzil in erster Linie um den Glauben, und nicht um irgendwelche weltlichen Dinge<sup>114</sup>. Die Definition bindet, weiter, den Glauben des Konzils *inhaltlich* fest an den apostolischen Glauben zurück. Das Konzil bleibt in diesem Sinn ganz ‚unter‘ dem Wort, es macht keine neuen Glaubensartikel, sondern verteidigt, erklärt, entfaltet den *einen* alten Glauben der Apostel<sup>115</sup>.

Poles Konzilsdefinition leistet aber auch in der innerkatholischen Kontroverse um die Superiorität von Papst oder Konzil einen bemerkenswerten Beitrag. Während in den älteren Konzilsdefinitionen Papst und Konzil lediglich äußerlich aufeinander bezogen sind und sich in der Formulierung des Einberufungsrechtes meist die Position des Autors in der Superioritätsfrage kundtut<sup>116</sup>, legt Pole eine Definition vor, in der Papst und Konzil innerlich aufeinander bezogen sind. Das Konzil ist eine Versammlung von Menschen, die in *dem* Glauben übereinkommen, den als erster Petrus bekannt hat und den sein Nachfolger, der jeweilige Papst, bekennt. Der das Konzil konstituierende Konsens ist inhaltlich mit der *fides Petri* identisch<sup>117</sup>.

Die nächste Frage: Wenn ein Konzil die Versammlung der Kirche ist, haben dann alle Glieder der Kirche, d. h. alle Gläubigen, ein Recht auf Teilnahme? Poles Antwort *Minime quidem* stützt sich einerseits auf seine (erst weiter unten von ihm vorgelegte, aber von uns vorgezogene) Analyse von Apg 15, nach der der Leib des Konzils nur aus solchen besteht, „die die Sorge über die Herde haben“<sup>118</sup>, andererseits auf kirchenverfassungsrechtliche Überlegungen. Ihr Ziel ist es, die protestantische Forderung nach einem ‚christlichen Konzil‘<sup>119</sup>, d. h. einem Konzil mit Laienstimmrecht, zurückzuweisen. Gewiß ist das Konzil die versammelte Kirche. Aber man kann aus dieser Definition kein Teilnahmerecht für alle Gläubigen ableiten. Dies ist schon durch die physische Unmöglich-

<sup>114</sup> Vgl. Luther, Von den Konziliis und den Kirchen, WA 50,618,36: „Ein Konzil soll allein mit des Glaubens Sachen zu tun haben und das, wenn der Glaube Not leidet“.

<sup>115</sup> Vgl. Luther, ebd. 607–614.

<sup>116</sup> Vgl. Sieben, Traktate 119–124.

<sup>117</sup> Wenn es im folgenden heißt, die Versammlung eines Konzils geschehe *consultandi causa* (2,305: *Conventus igitur huius generis hominum consultandi causa factus, de iis, quae ad omnium et singulorum salutem et statum coram Deo et hominibus pertinent, concilium generale, ut more loquendi ecclesiae utamur, appellatur.*), so ist dies dem Vorausgehenden nach wörtlich zu nehmen: der Papst konsultiert das Konzil, er zieht es zu Rate. Vgl. Pole, *De summo pontifice* 32, in: Rocaberti 18, 173 A: *Ita enim prorsus sentio, nusquam magis vigere auctoritatem Romani pontificis quam in ipso generali concilio, ubi tamquam in theatro quodam, quo omnes ecclesiae pastores conveniunt, providentia dei voluit eum Christi partes agere.*

<sup>118</sup> 38, 327: *Intellig(i)mus corpus ipsum concilii ex illis constare, qui curam gregis habent, ut in exemplo Petri, apostolorum ac seniorum videbimus, qui in hoc Hierosolymitano concilio interfuerunt.*

<sup>119</sup> Vgl. Luther, Von den Konziliis und den Kirchen, WA 50,522,14–16.



keit ihrer Versammlung ausgeschlossen<sup>120</sup>. Dagegen aber spricht auch die Struktur der Kirche selber. Mag das Wort ‚ecclesia‘ in außerchristlichen Quellen auch soviel wie stimmberechtigte Volksversammlung bedeuten, in der Bibel bezeichnet das Wort jedenfalls nicht die Versammlung eines Volkes, welche Gewalt hat zu befehlen, sondern Gnade zu gehorchen<sup>121</sup>. Das Wort ‚Kirche‘ wird zwar auch in einem weiten Sinn gebraucht und schließt dann die Hirten der Herde mit ein, in seinem engen Sinn bezeichnet es aber eher das gegenüber den Hirten zu Gehorsam verpflichtete Volk. ‚Konzil ist Versammlung der Kirche‘ ist also so zu verstehen: Konzil ist die Versammlung derer, denen die *cura gregis* anvertraut ist<sup>122</sup>.

Pole formuliert gegen diesen eindeutig hierarchischen Konzilsbegriff den Einwand: Wenn auf den Konzilien das Kirchenvolk kein anderes Recht hat als den Hirten, die das Sagen haben, zu gehorchen, dann wäre die Kirche oligarchisch verfaßt, d. h. das Volk wäre der Willkürherrschaft einer Gruppe unterworfen<sup>123</sup>. Seine Antwort lautet: Nein, die Kirche ist keine Oligarchie und das Konzil nicht das Machtinstrument der herrschenden Gruppe; die Kirche ist vielmehr, wenn man so will, eine Monarchie. Monarch, Alleinherrscher ist Jesus Christus. In seinem Namen regieren die von ihm bestellten Hirten der Kirche, nicht in ihrem eigenen, wie es die Oligarchen und Könige tun. Ein Konzil ist nun gerade dies: die in seinem Namen regierenden Hirten versammeln sich in seinem Namen „an einem bestimmten Ort, um sich zu beraten in Angelegenheiten des Volkes Gottes und der ganzen Kirche“<sup>124</sup>. Daß an unserer Stelle

<sup>120</sup> 4,306.

<sup>121</sup> 5,307: *Nec enim status ecclesiae est status popularis, in quo populi suffragiis, quae ad rem populi pertinent, vel iubentur vel vetantur. Quamquam nomen ipsum ecclesiae id videtur significare: quasi diceret, concionem vel conventum populi. Sic enim apud Graecos, quorum linguae proprium est hoc verbum, suos illos conventus in iis civitatibus, in quibus jus imperandi penes populum fuit, ecclesias appellatas legimus. At Spiritus Dei in scripturis loquens, cum populum Dei ecclesiam appellat, non hoc nomine designat quasi concionem populi, qui jus habet imperandi, sed conventum ejus populi, qui gratiam habeat parendi.*

<sup>122</sup> 5,307: *Quamquam quidem nomen ecclesiae Christi, more loquendi usitato ipsius ecclesiae, non solum multitudinem fidelium quasi gregem complecti videtur, sed ipsius etiam multitudinis duces et pastores, qui omnes simul unum populum et gregem efficiunt, sub uno duce et pastore Christo. Si vero de populo separatim loqui volumus, et de ejus in hac ecclesia auctoritate, ea quidem ejusmodi est, non ut ipse aliquid statuatur, jubeatur aut vetetur, ut in populari statu fieri solet, sed prorsus ut jussis eorum obtemperet, qui ad ipsum pascendum, tamquam pastores ad gregem, verbis Domini sunt missi. Atqui hi sunt, qui corpus ipsum concilii generalis, in quo de salute totius gregis consultatur, efficiunt.*

<sup>123</sup> 6,307: *An, si penes rectores et pastores populi Dei jus omne statuendi, vetandi iubendi in omnibus conciliis erit, populi autem dumtaxat parendi, paucorum dominantum ecclesiae status dicemus, quem Graeci ὀλιγαρχίαν appellant, in quo pauci dominantur, multitudine illorum imperio subjecta?*

<sup>124</sup> 6,307: *Principes enim gentium dominantur eorum, vos autem non sic, inquit ipse princeps pastorum ad pastores a se selectos. Est vero status ecclesiae, unius principis status, quem Graeci μοναρχίαν vocant, nec tamen unius hominis imperantis, quales sunt monarchiae ab hominibus institutae, sed unius Dei et hominis, qui est Christus, dominus omnium nostrum, quem Deus Pater posuit caput super omnem ecclesiam, in qua ipse rectores et pastores posuit, qui eam regerent est pas-*



nur Christus, nicht der Papst als *caput* bezeichnet wird<sup>125</sup>, geschieht nicht ohne Absicht: das Konzil wird damit zu einer Versammlung ‚unter‘ Christus, nicht ‚unter‘ dem Papst.

Die letzte Frage zum vorliegenden Konzilsbegriff: Warum nennt man ein Konzil der hier beschriebenen Art, d. h. an dem nicht alle Gläubigen gleichberechtigt teilnehmen können, eigentlich ein *allgemeines* Konzil (*concilium generale*)? Man nennt es so, weil es tatsächlich unter verschiedenen Rücksichten ‚allgemein‘ ist, lautet Poles Antwort. Zunächst einmal: mögen auch nicht alle Gläubigen Stimmrecht haben, alle haben grundsätzlich das Recht, ihre Anliegen dem Konzil vorzutragen. Zweitens, ein solches Konzil repräsentiert die *ecclesia universalis*. Drittens, die behandelten Gegenstände betreffen nicht einzelne Völker oder Nationen, sondern die ganze Kirche, das Heil aller Gläubigen. Bei einem solchen Konzil kommen gewissermaßen, in ihren Hirten, die Völker und Nationen des ganzen Erdkreises zusammen. Die Griechen nannten es deswegen treffend *σύνδοχος οἰκουμένης*.

In der Rechtfertigungsfrage war Pole, wie wir gesehen haben, Luther weitestgehend entgegengekommen. Hier, in der Frage des Konzilsbegriffs, scheint es – zumindest auf den ersten Blick – keine Annäherung zu geben. Nach allem, was Pole vorher schon (in unserer Darstellung, nicht im Aufbau seines Traktates!) über Petrus gesagt hat, war das auch nicht zu erwarten. Poles Ausführungen über den Konzilsbegriff fügen sich nahtlos in sein Gesamtkonzept ein: Die Kirche ist auf dem Fundament des Petrusglaubens errichtet – in der gleichzeitigen Entfaltung beider Elemente, des ‚Petrus‘ und des ‚Glaubens‘, liegt die außerordentliche Originalität des hier vorgelegten ekklesiologischen Konzepts – ihre Versammlung, das Konzil, muß notwendig diese Struktur, eine hierarchische Struktur, widerspiegeln. Aber vielleicht kann ein zweiter Blick doch auch hier, in der Frage des Konzils- und des Kirchenbegriffs, ein gewisses Entgegenkommen gegenüber der lutherisch/protestantischen Position entdecken, weniger vielleicht in dem, was gesagt, als in dem, was nicht gesagt wird.

Der Papstgehorsam wird auffallenderweise nicht als Bedingung für die Teilnahme am Konzil genannt. Um am Konzil teilnehmen zu können, genügt der Glaube an Christus. Aber nicht irgendein Glaube, z. B. an Christus als Propheten. Es muß schon der Glaube an „Jesus Christus, den Sohn des lebendigen Gottes“ (Mt 16, 16) sein. Mit diesem Kriterium sind zwar die ‚Türken‘, gemeint sind die Mohammedaner, keineswegs aber die Protestanten ausgeschlossen. Sie scheinen vielmehr mit der Anspie-

---

*cerent nomine eius, non suo ipsorum, ut in oligarchia humana sit, atque etiam in regio statu, horum autem contentus in unum certum locum consultandi causa pro re populi Dei et totius ecclesiae, concilium generale dicitur.*

<sup>125</sup> Vgl. vorausgehende Anm. und Sieben, Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters, Paderborn 1984.



lung auf Mt 16, 16, d. h. die *fides Petri*, indirekt angesprochen, für Pole steht ja die *fides Petri* praktisch für Luthers Rechtfertigungslehre! Daß der vorliegende Konzilsbegriff nicht alle Brücken zu den Protestanten abbricht, sondern in gewisser Weise auf sie hin offen gehalten wird, scheint auch die konsequente Vermeidung der üblichen hierarchischen Bezeichnungen für die Konzilsteilnehmer, nämlich Bischöfe und Erzbischöfe usw., anzudeuten. Pole spricht – mit einer Ausnahme – statt dessen von *pastores* und *rectores*, den verantwortlichen Hirten und Leitern der Kirchen<sup>126</sup>, eine Bezeichnung, in der sich die protestantischen Führer wiedererkennen können.

Auffallend ist schließlich noch ein weiteres *silentium*: Pole erwähnt mit keiner Silbe das leidige Kontroversthemata der Unfehlbarkeit der Konzilien<sup>127</sup>, auch hinsichtlich dieses Aspekts des Konzilsbegriffs hält er sich offensichtlich die Tür zu einer Verständigung mit den Protestanten offen.

<sup>126</sup> 38, 327: *Tales autem posterioribus saeculis agnoscimus fuisse et nunc esse primates, archiepiscopos, episcopos, abbates.*

<sup>127</sup> Wir gehen auf diesen Aspekt der Unfehlbarkeit in einer späteren Untersuchung ein.